



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 9. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 814

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-6 für das Sportplatzgelände zwischen Neuköllner Straße, Ampferweg, Mohnweg und Stubenrauchstraße in Berlin-Rudow**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-6
für das Sportplatzgelände zwischen Neuköllner
Straße, Ampferweg, Mohnweg und Stubenrauch-
straße in Berlin-Rudow.**

Vom 1. Juli 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-6 vom 24. Februar 1954 für das Sportplatzgelände zwischen Neuköllner Straße, Ampferweg, Mohnweg und Stubenrauchstraße in Berlin-Rudow wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Neukölln während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das städtische Gelände zwischen Neuköllner Straße, Ampferweg, Mohnweg und Stubenrauchstraße ist als

öffentlicher Sportplatz ausgebaut worden. Die verlängerte Kornradenstraße und eine durch förmlich festgestellte Fluchtlinien ausgewiesene Freifläche wurden in das Sportplatzgelände einbezogen.

Auf Antrag des Bezirksamtes Neukölln — Abteilung Finanzen — Grundstücksamt, soll das Gelände in das Fachvermögen der Abteilung Volksbildung — Sportamt — übertragen werden, sobald die Nutzung des Geländes als öffentlicher Sportplatz festgesetzt ist.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im unbenannten Gebiet der Bauklasse II a.

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände als Sportfläche vorgesehen. Dieser Planung entsprechend weist der Bebauungsplan das in landeseigenem Besitz befindliche Gelände als öffentlichen Sportplatz aus.

Die verlängerte Kornradenstraße ist in die neue Sportanlage einbezogen worden; sie ist nicht ausgebaut und wird als Verkehrsstraße nicht mehr benötigt.

Die Neuköllner Straße wird von 30,00 m auf 34,00 m verbreitert. Das auf dem Grundstück befindliche Umformerhäuschen der Bewag bleibt bestehen; ein Leitungsschutzstreifen ist vorgesehen. Durch den Bebauungsplan werden die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien sowie die Freifächengrenze vom 5. April 1907, soweit erforderlich, aufgehoben und entsprechende neue Linien festgesetzt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Dienststellen und Behörden, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden von ihnen nicht erhoben. Auch während der öffentlichen Auslegung wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 87 vom 26. Oktober 1955 zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 6. Juli 1956.

Der Senat von Berlin

Am rehn
BürgermeisterSchwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen